

Sozialversicherungen

Beiträge und Leistungen 2017

1. Säule - AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende	
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres	Jg. 1999
AHV	8.40 %
IV	1.40 %
EO	0.45 %
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10.25 %
<i>- je ½ Prämien (5.125%) zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer</i>	

1. Säule - AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende	
Maximalsatz	9.65 %
Minimalsatz	5.196 %
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 56'400.--
Unterer Grenzbetrag	CHF 9'400.--
<i>Für Einkommen zwischen CHF 56'400.-- und CHF 9'400.-- ↻ sinkende Beitragsskala</i>	
Beitrag Nichterwerbstätige - Mindestbeitrag pro Jahr	CHF 478.--
Beitrag Nichterwerbstätige - Maximalbeitrag pro Jahr	CHF 23'900.--
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres	Jg. 1996
Beitragsfreies Einkommen für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16'800.--
<i>Nur jener Teil des Erwerbseinkommens, der den Freibetrag übersteigt, ist beitragspflichtig</i>	
Betrag nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen	CHF 2'300.--
<i>Davon ausgenommen sind u.a. Personen, die im Privathaushalt arbeiten</i>	

1. Säule - AHV-Altersrenten - Leistungen	
Minimal pro Monat (<i>Männer mit 65 Jahren / Frauen mit 64 Jahren</i>)	CHF 1'175.--
Maximal pro Monat (<i>Männer mit 65 Jahren / Frauen mit 64 Jahren</i>)	CHF 2'350.--
Minimale Kinderrente pro Monat	CHF 470.--
Maximale Kinderrente pro Monat	CHF 940.--
Maximale Summe bei Ehepaare pro Monat (höchstens 150% der max. Einzelrente)	CHF 3'525.--
Die Rente kann um max. 2 Jahre vorbezogen (Kürzung 6.8 % pro Jahr) bzw. auch erst nach 5 Jahren bezogen werden (Aufschub max. 60 Mt. mit %-Zuschlag)	

2. Säule - Berufliche Vorsorge (BVG)	
Beitragspflicht Risiko: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres	Jg. 1999
Beitragspflicht Alter: ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres	Jg. 1992
Eintrittslohn pro Jahr (3/4 der max. AHV-Rente)	CHF 21'150.--
Minimal versicherter Lohn nach BVG (1/8 der max. AHV-Rente)	CHF 3'525.--
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr (3 x die max. AHV-Rente)	CHF 84'600.--
Koordinationsabzug pro Jahr (7/8 der max. AHV-Rente)	CHF 24'675.--
Maximal Versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59'925.--
Gesetzlicher Mindestsatz	* 1.00 %

* Gemäss Empfehlung der BVG-Kommission hat der Bundesrat am 26.10.2016 den Zinssatz um 0.25% auf neu 1.00% gesenkt kürzen

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann max. 5 Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen angerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400.— pro Monat beziehen (nicht beitragspflichtig)

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6'768.--
Erwerbstätige ohne 2. Säule max. 20 % vom Erwerbseinkommen, höchstens	CHF 33'840.--

Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer bis zu einer Lohnsumme pro Jahr	CHF 148'200.--
ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2.20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme ab CHF 148'200.—	
ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1.00 %

Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall (BU): alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall (NBU): alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mind. 8 Stunden beträgt

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr (Art. 22 UVV)	CHF 148'200.--
- Prämien Berufsunfall (BU) ☞ zu Lasten Arbeitgeber	
- Prämien Nichtberufsunfall (NBU) ☞ zu Lasten Arbeitnehmer	

Neuerungen 2017 / allg. Hinweise

- Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeberin den Betrag von Fr. 2'300.— im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden erhoben. **Seit 1. Juni 2016 muss die Arbeitgeberin neu eintretende Arbeitnehmende nicht mehr innert 1 Monat seit dem Stellenantritt der AHV-Ausgleichskasse melden. Es genügt, dass die betreffenden Arbeitnehmenden Ende Jahr in der Lohndeklaration aufgeführt werden.**
- Die Höchstdauer für die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung beträgt neu ab dem **01. August 2017 nur noch 12 Monate** (bis Juli 2017 sind es 18 Monate), sofern der Bundesrat nicht eine Verlängerung der Höchstdauer verordnet.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmende leisten **per 1. Januar 2017 je 5.125%** des massgebenden Lohnes an die AHV, IV und EO. Die Beiträge an die ALV von je 1.1% bzw. 0.5% bleiben unverändert. **Der Mindestbeitrag an die AHV, IV und EO beträgt wie bisher Fr. 478.— pro Jahr.** Die Mutterschaftsentschädigung beträgt weiterhin max. Fr. 196.— pro Tag.
- Der **höchstversicherbare Verdienst** gemäss Art. 22 UVV, der gemäss Art. 3 AVIG auch für die **Arbeitslosenversicherung** massgebend ist, beträgt unverändert **pro Jahr Fr. 148'200.—, pro Monat Fr. 12'350.— bzw. pro Tag Fr. 406.—**
- „Sackgeldjobs“ von Jugendlichen werden nach wie vor von der AHV-Beitragspflicht befreit. Konkret sollen junge Leute **bis Ende ihres 25. Altersjahres** keine Beiträge entrichten müssen, **wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten Fr. 750.— pro Jahr nicht übersteigt!** Die beschäftigten Jugendlichen können jedoch verlangen, daß die Beiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Schönenwerd, 26. Oktober 2017